

RS OGH 1984/12/18 4Ob526/84, 2Ob604/85, 6Ob623/85, 8Ob678/88 (8Ob679/88), 8Ob640/89 (8Ob641/89), 5Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.12.1984

Norm

- AußStrG §9 B1
- AußStrG §249
- AußStrG §251
- AußStrG 2005 §43 Abs1
- AußStrG 2005 §125
- AußStrG 2005 §127

Rechtssatz

Rechtsmittel und Rechtsmittelbefugnis sind im Sachwalterbestellungsverfahren gegenüber der allgemeinen Verfahrensbestimmung des § 9 AußStrG in den §§ 249 und 251 AußStrG gesondert geregelt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 526/84
 - Entscheidungstext OGH 18.12.1984 4 Ob 526/84
 - Veröff: NZ 1985,177 = RZ 1985/71 S 193 = ÖA 1986,20
- 2 Ob 604/85
 - Entscheidungstext OGH 10.09.1985 2 Ob 604/85
 - Veröff: NZ 1986,131
- 6 Ob 623/85
 - Entscheidungstext OGH 30.10.1985 6 Ob 623/85
 - Veröff: NZ 1987,37
- 8 Ob 678/88
 - Entscheidungstext OGH 11.05.1989 8 Ob 678/88
 - Auch; Beisatz: Zum Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters gehört auch die Auswahl der Person desselben.
(T1)
- 8 Ob 640/89
 - Entscheidungstext OGH 08.09.1989 8 Ob 640/89
 - Auch

- 5 Ob 507/95

Entscheidungstext OGH 21.02.1995 5 Ob 507/95

Vgl auch; Beisatz: Hier: Beendigung einer Sachwalterschaft, weil der Betroffene trotz gleich gebliebener Behinderung und Lebensaufgaben auf die Hilfe seines Sachwalters nicht mehr angewiesen ist, weil ihm nahe Angehörige ausreichende Unterstützung bei der Besorgung seiner Angelegenheiten anbieten. Wortlaut und Sinn der §§ 249 Abs 2, 251 AußStrG lassen aber nur den Schluss zu, dass gegen die Ablehnung einer Beendigung der Sachwalterschaft oder einer Abberufung bzw. Auswechselung des Sachwalters neben dem Betroffenen, seinem Vertreter und dem bestellten Sachwalter nicht auch noch andere Personen das Recht zum Rekurs zukommt. (T2)

- 8 Ob 280/97b

Entscheidungstext OGH 30.10.1997 8 Ob 280/97b

Vgl auch; Beis wie T2

- 9 Ob 97/98z

Entscheidungstext OGH 15.04.1998 9 Ob 97/98z

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T2 nur: Wortlaut und Sinn der §§ 249 Abs 2, 251 AußStrG lassen aber nur den Schluss zu, dass gegen die Ablehnung einer Beendigung der Sachwalterschaft oder einer Abberufung bzw. Auswechselung des Sachwalters neben dem Betroffenen, seinem Vertreter und dem bestellten Sachwalter nicht auch noch andere Personen das Recht zum Rekurs zukommt. (T3)

- 9 Ob 224/98a

Entscheidungstext OGH 02.09.1998 9 Ob 224/98a

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T3; Beisatz: Dritte Personen sind lediglich berechtigt, Anregungen an das Sachwalterschaftsgericht zu richten, die diese im Rahmen des amtswegigen Verfahrens sachgerecht zu berücksichtigen hatte. Sie erlangen dadurch jedoch nicht Parteistellung. (T4)

- 5 Ob 263/98g

Entscheidungstext OGH 27.10.1998 5 Ob 263/98g

Vgl; Beisatz: In der Frage der Auswechselung (Umbestellung) eines Sachwalters steht nur dem Betroffenen, seinem Vertreter und dem bestellten Sachwalter ein Rekursrecht zu (9 Ob 97/98z, 8 Ob 280/97b, 5 Ob 507/95, 8 Ob 1641/94). (T5)

- 9 Ob 217/99y

Entscheidungstext OGH 01.09.1999 9 Ob 217/99y

Vgl auch; Beisatz: Ein abgesonderter Rekurs gegen die Auswahl des Sachverständigen ist aber nicht zulässig. (T6)

- 10 Ob 352/99h

Entscheidungstext OGH 15.02.2000 10 Ob 352/99h

Beisatz: Nur dem Betroffenen und seinem Vertreter steht das Recht zu, sich zu einem nicht von ihnen erhobenen Rekurs durch Rekursbeantwortung zu äußern. (T7)

- 7 Ob 80/01t

Entscheidungstext OGH 18.04.2001 7 Ob 80/01t

Auch; Beis wie T7

- 7 Ob 181/01w

Entscheidungstext OGH 26.09.2001 7 Ob 181/01w

Auch; Beis wie T5

- 7 Ob 228/01g

Entscheidungstext OGH 17.10.2001 7 Ob 228/01g

Vgl auch

- 3 Ob 272/01y

Entscheidungstext OGH 21.11.2001 3 Ob 272/01y

Vgl auch; Beis wie T4; Beisatz: Dritte Personen (auch Verwandte) haben kein Rechtsmittelbefugnis. (T8)

- 7 Ob 82/02p

Entscheidungstext OGH 29.04.2002 7 Ob 82/02p

Vgl auch; Beisatz: So wie es aber für einen Sachwalter kein gesetzlich verankertes Recht gibt, in dieser Funktion zu verbleiben, gibt es für einen derartigen Vertreter auch keine gesetzliche Grundlage, seinerseits eine größere als die tatsächlich vom Gericht für erforderlich erachtete Vertretungsbefugnis für sich zu beanspruchen. Mangels

Eingriff in die Rechte des Sachwalters kommt ihm daher gegen einen (seine Befugnisse nicht ausweitenden) Beschluss keine Rechtsmittellegitimation (im Sinne des § 9 AußStrG) zu. (T9)

- 7 Ob 213/01a

Entscheidungstext OGH 07.05.2002 7 Ob 213/01a

Vgl auch; Beisatz: So wie es aber für einen Sachwalter kein gesetzlich verankertes Recht gibt, in dieser Funktion zu verbleiben, gibt es für einen derartigen Vertreter auch keine gesetzliche Grundlage, seinerseits eine andere als die tatsächlich vom Gericht für erforderlich erachtete Vertretungsbefugnis für sich zu beanspruchen; eine solche könnte allenfalls der Betroffene selbst für sich reklamieren. (T10)

Beisatz: Der Rekurs des Sachwalters, der sich mit der Begründung, eine psychische Krankheit oder geistige Behinderung liege nicht vor, gegen die Sachwalterbestellung an sich richtet, ist daher unzulässig. (T11)

- 10 Ob 17/03b

Entscheidungstext OGH 27.05.2003 10 Ob 17/03b

Vgl auch; Beis wie T11

- 3 Ob 166/03p

Entscheidungstext OGH 26.11.2003 3 Ob 166/03p

Vgl; Beisatz: Zwar kennt das Verfahren zur Bestellung der Sachwalter für behinderte Personen Sonderregelungen für den Rekurs in den §§ 249 ff AußStrG. Abgesehen von diesen Ausnahmen von den allgemeinen Regeln gelten aber die §§ 9 ff AußStrG, soweit sie davon nicht berührt werden. (T12)

- 1 Ob 198/03d

Entscheidungstext OGH 16.12.2003 1 Ob 198/03d

Beis wie T7; Beisatz: Einer Zustellung des Revisionsrekurses des einstweiligen Sachwalters an den bestellten Sachwalter bedarf es daher nicht. (T13)

- 2 Ob 303/03b

Entscheidungstext OGH 15.01.2004 2 Ob 303/03b

Vgl; Beis wie T5

- 9 Ob 30/04h

Entscheidungstext OGH 31.03.2004 9 Ob 30/04h

Vgl auch; Beisatz: Gegen einen Beschluss, mit dem ein Wechsel in der Person des Sachwalters angeordnet wird, steht dem bisherigen Sachwalter kein Rechtsmittel zu. (T14)

- 6 Ob 169/05d

Entscheidungstext OGH 25.08.2005 6 Ob 169/05d

Auch; Beisatz: Gemäß § 128 Abs 1 AußStrG 2005 sind die Vorschriften für das Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters auch auf das Verfahren über die Erweiterung der Sachwalterschaft sinngemäß anzuwenden. (T15); Veröff: SZ 2005/118

- 6 Ob 201/05k

Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 201/05k

Vgl auch; Beisatz: § 127 erster Satz AußStrG 2005 ist dahin auszulegen, dass - in Abkehr von der Rechtsprechung zu § 249 Abs 2 AußStrG (alt) - auch diejenige Person, die im angefochtenen Beschluss als (endgültiger) Sachwalter bestellt wurde, ungeachtet dessen, dass die Sachwalterbestellung noch nicht rechtskräftig ist, (auch) im Namen und Interesse des Betroffenen Rekurs gegen die Sachwalterbestellung erheben kann. (T16); Veröff: SZ 2005/142

- 10 Ob 123/05v

Entscheidungstext OGH 08.11.2005 10 Ob 123/05v

Vgl aber; Beisatz: Nach der bislang ständigen Rechtsprechung des OGH stand dem bisherigen Sachwalter gegen den Beschluss, mit dem ein Wechsel in der Person des Sachwalters angeordnet wurde, kein Rechtsmittel zu. Mit dem Inkrafttreten des AußStrG nF (BGBI I 2003/111) am 1. 1. 2005 hat sich die Rechtslage geändert: § 43 Abs 1 AußStrG nF schiebt die Entscheidungswirkungen bis zur Rechtskraft auf. § 125 AußStrG nF verstärkt diesen Grundsatz insofern, als die Sachwalterbestellung jedenfalls erst mit Rechtskraft wirksam wird. In diesem Sinn konnte der bisherige Sachwalter innerhalb der Rekursfrist gegen den erstgerichtlichen Beschluss noch wirksam als Sachwalter des Betroffenen (nicht im eigenen Namen) Rekurs gegen den Enthebungsbeschluss erheben. (T17)

- 1 Ob 182/05d

Entscheidungstext OGH 22.11.2005 1 Ob 182/05d

Vgl auch; Beisatz: Da die Enthebung des bisherigen und die Bestellung eines anderen Sachwalters erst mit Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung wirksam wird, ist ein noch nicht rechtskräftig entbundener Sachwalter weiterhin befugt, namens des Betroffenen Rechtsmittel zu ergreifen. (T18); Veröff: SZ 2005/167

- 6 Ob 284/05s

Entscheidungstext OGH 15.12.2005 6 Ob 284/05s

Beisatz: Dritte haben im Sachwalterbestellungsverfahren nur ein Anregungsrecht. Mit einer formellen Antragstellung kann eine Parteistellung nicht begründet werden. (T19)

Beisatz: Die oberstgerichtliche Judikatur, dass Dritte, auch Verwandte des Betroffenen, kein Rekursrecht haben, kann im Hinblick auf den klaren Gesetzestext des § 127 AußStrG 2005 fortgeschrieben werden. (T20)

- 5 Ob 44/06s

Entscheidungstext OGH 07.03.2006 5 Ob 44/06s

Vgl auch; Beis wie T20

- 3 Ob 250/06w

Entscheidungstext OGH 21.12.2006 3 Ob 250/06w

Vgl auch; Beis wie T18

- 1 Ob 173/07h

Entscheidungstext OGH 22.10.2007 1 Ob 173/07h

Vgl auch; Beisatz: Die Rechtsmittelbefugnis ist im Außerstreitgesetz 2003 nur für das Sachwalterschaftsbestellungsverfahren (beziehungsweise gemäß § 128 AußStrG für die Beendigung, Einschränkung und Erweiterung der Sachwalterschaft) gegenüber den allg. Bestimmungen gesondert - im § 127 AußStrG - geregelt. Danach stand Dritten, auch Verwandten, auf Grund des Gesetzeswortlauts insoweit kein Rekursrecht zu. Daran hat das mit 1. 7. 2007 in Kraft getretene SWRÄG 2006 nur insoferne etwas geändert, als nunmehr im Bestellungsverfahren (beziehungsweise bei Beendigung etc) auch den nächsten Angehörigen dann ein Rekursrecht zukommt, wenn ihre Vertretungsbefugnis im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert ist. (T21)

- 1 Ob 215/07k

Entscheidungstext OGH 22.10.2007 1 Ob 215/07k

Auch; Beis wie T4; Beis wie T8; Beis wie T19; Beis wie T20

- 10 Ob 18/08g

Entscheidungstext OGH 01.04.2008 10 Ob 18/08g

Vgl; Beisatz: Der Beschluss über die Bestellung eines neuen (endgültigen) Sachwalters wird erst mit Rechtskraft des Umbestellungsbeschlusses wirksam. (T22); Veröff: SZ 2008/37

- 2 Ob 102/08a

Entscheidungstext OGH 26.06.2008 2 Ob 102/08a

Vgl auch; Vgl Beis wie T17 nur: Gegen den Beschluss, mit dem ein Wechsel in der Person des Sachwalters angeordnet wurde, kann der bisherige Sachwalter innerhalb der Rekursfrist gegen den erstgerichtlichen Beschluss noch wirksam als Sachwalter des Betroffenen (nicht im eigenen Namen) Rekurs gegen den Enthebungsbeschluss erheben. (T23); Auch Beis wie T18

- 2 Ob 208/08i

Entscheidungstext OGH 30.10.2008 2 Ob 208/08i

Vgl; Vgl Beis wie T3; Beis wie T4; Vgl Beis wie T8; Beis wie T19

- 7 Ob 9/09p

Entscheidungstext OGH 18.03.2009 7 Ob 9/09p

Auch; Beis wie T8

- 7 Ob 77/09p

Entscheidungstext OGH 08.07.2009 7 Ob 77/09p

Vgl auch; Beis ähnlich wie T10; Beis ähnlich wie T17; Beis ähnlich wie T18; Beis ähnlich wie T23; Beisatz: Die Rechtsmittellegitimation des bisherigen Sachwalters erstreckt sich nur auf Rechtsmittel im Namen des Betroffenen, nicht jedoch auf solche im eigenen Namen. (T24)

Beisatz: Es besteht kein gesetzlich verankertes Recht, in der Funktion des Sachwalters zu verbleiben. (T25)

- 1 Ob 3/09m

Entscheidungstext OGH 28.01.2009 1 Ob 3/09m

Vgl auch; Beisatz: Ein nicht im Namen und im Interesse der Betroffenen eingebrachter Revisionsrekurs eines Verfahrenssachwalters ist mangels Rechtsmittellegitimation zurückzuweisen. (T26)

- 3 Ob 21/11a

Entscheidungstext OGH 23.02.2011 3 Ob 21/11a

Vgl auch; Beis Vgl auch T17; Beis wie T23

- 9 Ob 10/11b

Entscheidungstext OGH 28.02.2011 9 Ob 10/11b

Vgl auch; Vgl auch Beis wie T17; Vgl auch Beis wie T18; Vgl auch Beis wie T22; Vgl auch Beis wie T23

- 3 Ob 244/11w

Entscheidungstext OGH 18.01.2012 3 Ob 244/11w

Auch

- 7 Ob 15/12z

Entscheidungstext OGH 28.03.2012 7 Ob 15/12z

Vgl; Beisatz: Hier: Zur Verfahrensfähigkeit des Kranken nach Ubg. (T27)

Veröff: SZ 2012/39

- 1 Ob 99/12h

Entscheidungstext OGH 24.05.2012 1 Ob 99/12h

Vgl auch; Vgl auch Beis wie T17; Beis wie T24

- 1 Ob 114/12i

Entscheidungstext OGH 22.06.2012 1 Ob 114/12i

Vgl auch; Beis wie T18; Beis wie T23; Beis wie T24; Beis wie T25

- 3 Ob 88/12f

Entscheidungstext OGH 14.06.2012 3 Ob 88/12f

Vgl auch; Vgl auch Beis wie T19; Vgl auch Beis wie T20; Beisatz: Wegen des Zuschnitts des Sachwalterverfahrens auf die betroffene Person kann es auch nicht über die Behauptung, dass das Gericht und der Sachwalter ihre Stellung missbrauchen würden, zu einer Parteistellung dritter Personen iSd § 2 Abs 1 Z 3 AußStrG kommen. (T28)

- 3 Ob 125/12x

Entscheidungstext OGH 11.07.2012 3 Ob 125/12x

Vgl; Auch Beis wie T23

- 7 Ob 98/12f

Entscheidungstext OGH 28.06.2012 7 Ob 98/12f

Vgl auch; Auch Beis wie T18

- 1 Ob 161/12a

Entscheidungstext OGH 06.09.2012 1 Ob 161/12a

Vgl auch; Beis ähnlich wie T18

- 2 Ob 166/12v

Entscheidungstext OGH 20.09.2012 2 Ob 166/12v

Vgl; Beisatz: Durch die Verneinung eines Rekursrechts der Erben im Sachwalterverfahren kommt es zu keinem Rechtsschutzdefizit. (T29)

- 7 Ob 219/12z

Entscheidungstext OGH 19.12.2012 7 Ob 219/12z

Vgl auch; Beisatz: Im Sachwalterbestellungsverfahren besteht mit § 127 AußStrG eine Sondernorm, die die Rekurslegitimation regelt und klarstellt, dass auch eine betroffene Person Rekurs erheben kann. Auch im Verfahren über die Beendigung, Einschränkung oder Erweiterung der Sachwalterschaft ist ein Volljähriger, für den ein Sachwalter bestellt ist, im Rahmen des Wirkungskreises des (einstweiligen) Sachwalters verfahrensfähig. (T30)

- 10 Ob 45/12h

Entscheidungstext OGH 29.01.2013 10 Ob 45/12h

Vgl auch; Beis wie T8; Beis wie T21

- 2 Ob 60/13g

Entscheidungstext OGH 25.04.2013 2 Ob 60/13g

Vgl; Vgl Beis wie T3; Vgl Beis wie T8; Beis wie T14; Beis wie T25

- 4 Ob 67/13a

Entscheidungstext OGH 18.06.2013 4 Ob 67/13a

Vgl auch; Beis wie T10; Beis wie T17; Beis wie T18; Beis wie T23

- 3 Ob 195/13t

Entscheidungstext OGH 08.10.2013 3 Ob 195/13t

Auch; Beis wie T10; Beis wie T17; Beis wie T18; Beis wie T23; Beis wie T25

-

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at